



**Dokumentenvorlage Selbstbericht für Programmakkreditierungen nach der MRVO**

**Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover**

Stand: Februar 2023



**HINWEISE ZUR ERSTELLUNG DES SELBSTBERICHTES**

Mit dem Selbstbericht weist die Hochschule nach, dass sie die Kriterien der [Musterrechtsverordnung](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/Musterrechtsverordnung.pdf)[[1]](#footnote-1) gemäß Artikel 1-4 [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf) bzw. der jeweiligen Umsetzung derselben als Rechtsverordnung im Sitzland der Hochschule erfüllt. Hierfür ist nach § 23 Abs. (1) MRVO die Erstellung eines Selbstberichtes erforderlich, der zu allen Kriterien der MRVO Aussagen enthält. Nachgewiesen wird die Erfüllung zudem durch in einem Anlagenband zusammengestellte Unterlagen, die im Normalfall größtenteils innerhalb der Hochschule vorhanden sein sollten. Die Erfüllung der Kriterien wird vor allem durch Informationen (Ordnungen, Beschlüsse, Informationsmaterialien etc.) nachgewiesen, die für Studierende und ggf. für Studieninteressierte zugänglich sind.

**Die Unterlagen sollen in einer Art und Weise aufbereitet sein, dass sie den Leser\*innen (also: den Gutachter\*innen, ZEvA-Referent\*innen, der ZEvA-Kommission und dem Akkreditierungsrat) das Überprüfen aller Kriterien der MRVO leicht machen.**

Auf den folgenden Seiten finden Sie zum einen ein Titelblatt, auf dem Sie bitte die wichtigsten formalen Punkte eintragen, die Gliederung für den Selbstbericht und eine tabellarische Auflistung der Informationen und Dokumente, die im Anlagenband enthalten sein müssen.

Der Selbstbericht in Band 1 muss dabei aus sich heraus verständlich sein und alle wichtigen Informationen zur Erfüllung der Kriterien in komprimierter Form enthalten. Dieser Band soll für einen Einzelstudiengang 20 Seiten und für eine Clusterakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten.

Für Clusterakkreditierungen sollten i.d.R. die Kapitel, die die formalen Kriterien betreffen (1.1. bis 1.9) alle Studiengänge eines Clusters umfassen. Das Kapitel 2 beschreibt allgemeine, übergreifende Aspekte fachlich-inhaltlicher Natur ebenfalls für alle Studiengänge. Bei Einzelverfahren entfällt dieses Kapitel. Details der inhaltlich-fachlichen Kapitel 3.1 bis 3.9 werden für jeden Studiengang beschrieben. Entsprechend müssen die Kapitel 3.1 bis 3.9 gemäß der Anzahl der Studiengänge im Cluster vervielfältigt werden. Diese Kapitel sollten aber nur Informationen enthalten, die nicht bereits im allgemeinen Kapitel enthalten sind und ansonsten auf dieses verweisen, um Dopplungen zu vermeiden.

Band 2 erhält die Anlagen und Nachweise. Für eine Reihe von Übersichten und statistischen Daten (Modulübersichtstabelle, Studienverlaufsplan, Personal, Notenübersicht, Studienbewerber und -anfänger, Absolventen etc.) bieten wir beispielhafte Vorlagen an. Mit Ausnahme der Tabellen 6-9, die verpflichtend im Anlagenband enthalten sein müssen, steht es Ihnen frei, diese Vorlagen zu benutzen oder eigene Aufstellungen zu liefern, mit denen dieselben Informationen übersichtlich vermittelt werden.

**Stellen Sie uns die Unterlagen bitte elektronisch zur Verfügung. Band 1 (Selbstbericht) benötigen wir als ungeschützte Word-Datei, Die Anlagen in Band 2 entweder als textbasierte, ungeschützte pdf-Datei(-en) oder als Word-Datei(-en). Bitte versuchen Sie, den Datenumfang der Dateien möglichst gering zu halten und vermeiden Sie möglichst als Bilddatei eingescannte Dokumente.**

**Bitte versehen Sie den Selbstbericht (Band 1) mit einem Inhaltsverzeichnis und paginieren Sie diesen durchgehend. Die Anlagen können entweder in einer oder mehreren pdf-Datei/-en zusammengefasst oder als durchlaufend nummerierte Einzeldateien zur Verfügung gestellt werden. Bitte stellen Sie den Anlagen ein Anlagenverzeichnis bzw. Inhaltsverzeichnis voran und ermöglichen Sie bitte bei einer Zusammenfassung der Anlagen in eine oder mehrere pdf-Dateien die Navigation in den Dateien über Lesezeichen.**

Bei Fragen zur Erstellung des Antrags stehen Ihnen die [Referatsleitung Programmakkreditierung](http://www.zeva.org/programmakkreditierung/antragsstellung/) und die zuständigen [Referenten/-innen](http://www.zeva.org/programmakkreditierung/kontakt/) gern zur Verfügung.

**Selbstbericht zur Programmakkreditierung nach der MRVO**

**(Name der Hochschule)**

Kontaktdaten der Ansprechperson für das Akkreditierungsverfahren in der Hochschule

(Name, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer)

Datum (Zusammenstellung der Dokumentation)

|  |  |
| --- | --- |
| Hochschule |  |
| Ggf. Standort |  |

Jeder Kombinationsstudiengang und jeder Teilstudiengang erhält eine tabellarische Aufstellung. Den Teilstudiengängen werden die jeweiligen Kombinationsstudiengänge zugeordnet.

|  |  |
| --- | --- |
| **Kombinationsstudiengang xy** | *Name/Bezeichnung ggf. inkl. Namensänderungen (z.B. Lehramtsstudiengang Grundschule)* |
| **Ggf. zugeordneter Teilstudiengang xy** | *Name/Bezeichnung ggf. inkl. Namensänderungen (z.B. Sport)* |
| Abschlussbezeichnung |  |
| Studienform | Präsenz | [ ]  | Fernstudium | [ ]  |
| Vollzeit | [ ]  | Kooperation § 19 MRVO | [ ]  |
| Teilzeit | [ ]  | Kooperation § 20 MRVO | [ ]  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| Weitere Profilbildungen | Lehramt [ ] Blended Learning [ ]  |  |
| Studiendauer (in Semestern) |  |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte |  |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | [ ]  | weiterbildend  | [x]  |
| Aufnahme des Studienbetriebs am(Datum) |  |
| Aufnahmekapazität(Maximale Anzahl der Studienplätze) |  | Pro Semester [ ]  | Pro Jahr [ ]  |
| Durchschnittliche Anzahl\* der Studienanfänger\*innen  |  | Pro Semester [ ]  | Pro Jahr [ ]  |
| Durchschnittliche Anzahl\* der Absolvent\*innen |  | Pro Semester [ ]  | Pro Jahr [ ]  |
| \* Bezugszeitraum: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Konzeptakkreditierung | [ ]  |
| Erstakkreditierung  | [ ]  |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Kombinationsstudiengang 02-n** | *Name/Bezeichnung ggf. inkl. Namensänderungen* |
| **Ggf. zugeordneter Teilstudiengang** |  |
| Abschlussbezeichnung |  |
| Studienform | Präsenz | [ ]  | Fernstudium | [ ]  |
| Vollzeit | [ ]  |  |  |
| Teilzeit | [ ]  |  |  |
|  |  | Kooperation § 19 MRVO | [ ]  |
|  |  | Kooperation § 20 MRVO | [ ]  |
| Weitere Profilbildungen | Lehramt [ ] Blended Learning [ ]  |  |
| Studiendauer (in Semestern) |  |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte |  |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | [ ]  | weiterbildend  | [ ]  |
| Aufnahme des Studienbetriebs am(Datum) |  |
| Aufnahmekapazität(Maximale Anzahl der Studienplätze) |  | Pro Semester [ ]  | Pro Jahr [ ]  |
| Durchschnittliche Anzahl\* der Studienanfänger\*innen |  | Pro Semester [ ]  | Pro Jahr [ ]  |
| Durchschnittliche Anzahl\* der Absolvent\*innen |  | Pro Semester [ ]  | Pro Jahr [ ]  |
| \* Bezugszeitraum: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Konzeptakkreditierung | [ ]  |
| Erstakkreditierung  | [ ]  |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |  |

Band 1: Selbstbericht

**Inhaltsverzeichnis (Beispiel)**

Inhalt

[Kurzprofil des Studiengangs 8](#_Toc121319699)

[1 Formale Kriterien 9](#_Toc121319700)

[1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 9](#_Toc121319701)

[1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 9](#_Toc121319702)

[1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 10](#_Toc121319703)

[1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 10](#_Toc121319704)

[1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 11](#_Toc121319705)

[1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 12](#_Toc121319706)

[1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 12](#_Toc121319707)

[1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 13](#_Toc121319708)

[1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 13](#_Toc121319709)

[2 Fachlich-inhaltliche Kriterien: Allgemein 14](#_Toc121319710)

[3 Fachlich-inhaltliche Kriterien: Studiengang „A“ 15](#_Toc121319711)

[3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 15](#_Toc121319712)

[3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 15](#_Toc121319713)

[3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 17](#_Toc121319714)

[3.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 17](#_Toc121319715)

[3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 18](#_Toc121319716)

[3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 18](#_Toc121319717)

[3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 18](#_Toc121319718)

[3.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 19](#_Toc121319719)

[3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 19](#_Toc121319720)

[1. Modulübersichtstabelle 23](#_Toc121319721)

[2. Studienverlaufsplan (Beispiel) 24](#_Toc121319722)

[3. Modulbeschreibung (Beispiel) 25](#_Toc121319723)

[4. Liste der Lehrenden 26](#_Toc121319724)

[5. Übersicht über im Akkreditierungszeitraum frei werdende (wegfallende oder zu besetzende) Stellen sowie neu hinzukommende Stellen. 27](#_Toc121319725)

[6. Daten zu vorigen Akkreditierungen 28](#_Toc121319726)

[7. Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht" 30](#_Toc121319727)

[8. Erfassung "Notenverteilung" 31](#_Toc121319728)

[9. Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen) nach Studiengängen (nur für Reakkreditierungen) 32](#_Toc121319729)

[10. Studierende des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern (nur für Reakkreditierungen) 33](#_Toc121319730)

## Kurzprofil des Studiengangs

*Dieses Kapitel (Umfang ≤ 0,75 Seiten) soll insbesondere Aussagen zu folgenden Themen/Sachverhalten enthalten:*

* *Einbettung des Studiengangs in die Hochschule, Bezug des Studiengangs zu Profil / Leitbild / spezifischer Ausrichtung der Hochschule*
* *Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte*
* *Besondere Merkmale (z.B. unterschiedliche Studiendauer für unterschiedliche Vertiefungen, studiengangbezogene Kooperationen)*
* *Besondere Lehrmethoden*
* *Zielgruppe(n)*

# Formale Kriterien

## Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO[[2]](#footnote-2))

***Die folgenden kursiv dargestellten Erläuterungen sind der MRVO entnommen und sollen im Selbstbericht überschrieben werden. Bitte berücksichtigen Sie, dass die jeweiligen Rechtsverordnungen der Länder zum Teil Abweichungen von der MRVO aufweisen! Kriterien, bzw. einzelne Absätze, die nicht für Ihre(n) Studiengang/Studiengänge relevant sind, werden gelöscht und bleiben unberücksichtigt.***

*(1) 1Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. 2Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.*

*(2) 1Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. 2Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. 3Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). 4Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. 5Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.*

*(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.*

## Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

*(1) 1Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. 2Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. 3Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. 4Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.*

*(2) 1Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. 2Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.*

*(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.*

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

*(1) 1Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. 2Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. 3Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.*

*(2) 1Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. 2Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.*

*(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.*

## Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

*(1) 1Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. 2Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.*

*(2) 1Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:*

*1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,*

*2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,*

*3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,*

*4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,*

*5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,*

*6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,*

*7. 1Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. 2Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.*

*2Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. 3Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. 4Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. 5Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. 6Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.*

*(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.*

*(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.*

## Modularisierung (§ 7 MRVO)

*(1) 1Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. 2Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. 3Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.*

*(2) 1Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:*

*1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,*

*2. Lehr- und Lernformen,*

*3. Voraussetzungen für die Teilnahme,*

*4. Verwendbarkeit des Moduls,*

*5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),*

*6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,*

*7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,*

*8. Arbeitsaufwand und*

*9. Dauer des Moduls.*

*(3) 1Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. 2Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. 3Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).*

## Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

*(1) 1Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. 2Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. 3Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. 4Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. 5Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.*

*(2) 1Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. 3Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. 4Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.*

*(3) 1Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. 2In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.*

*(4) 1In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. 2Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. 3Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.*

*(5) 1Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.*

*(6) 1An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.*

## Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

*Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel (u.a. Umsetzung der „Lissabon Konvention“) und Maßnahmen zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.*

## Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nur, wenn Teile eines Studienprogramms von/mit einer außerhochschulischen Einrichtung durchgeführt werden, sonst streichen)

*(1) 1Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichts-sprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. 2Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und de-ren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.*

*(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvoll-ziehbar dargelegt.*

## Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nur, falls ein Joint Degree Programm akkreditiert werden soll, sonst streichen)

*(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:*

*1. Integriertes Curriculum,*

*2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,*

*3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,*

*4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und*

*5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.*

*(2) 1Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. 2Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. 3Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. 4Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.*

*(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.*

# Fachlich-inhaltliche Kriterien: Allgemein

(Bei der Clusterakkreditierung kann dieses erste Kapitel für allgemeine, alle Studiengänge des Clusters betreffende Informationen genutzt werden. Dabei kann die Gliederung des folgenden Kapitels verwendet werden. Bei Einzelakkreditierungen entfällt dieses Kapitel.)

# Fachlich-inhaltliche Kriterien: Studiengang „A“

(Bitte wiederholen Sie bei Clusterakkreditierungen dieses Kapitel für jeden Studiengang.)

Falls notwendig sollte in einem einleitenden Kapitel (oder in den folgenden Einzelkapiteln) auf eine Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum eingegangen werden und/oder dem Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.

## Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

*(1) 1Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in* [*Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag*](#SVQualifikationsziele) *genannten Zielen von Hochschulbildung*

* *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie*
* *Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und*
* *Persönlichkeitsentwicklung*

*nachvollziehbar Rechnung. 2Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.*

*(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.*

*(3) 1Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. 2Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. 3Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. 4Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. 5Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. 6Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.*

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

**Curriculum** **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

*(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. 2Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. 3Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. 5Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.*

[Bei Konzept-/Erstakkreditierungen: Kurze Darstellung der Gründe für die Einrichtung des Studienprogramms.

**Mobilität § 12 Abs. 1 Satz 4**

*4Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.*

**Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2**

*(2) 1Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. 2Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. 3Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.*

**Ressourcenausstattung § 12 Abs. 3**

*(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).*

**Prüfungssystem § 12 Abs. 4**

*(4) 1Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. 2Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.*

**Studierbarkeit § 12 Abs. 5**

*(5) 1Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. 2Dies umfasst insbesondere*

*1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,*

*2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,*

*3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und*

*4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.*

**Besonderer Profilanspruch § 12 Abs. 6** (wenn einschlägig, sonst streichen)

*(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.*

## Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

(Hier bitte auch darauf eingehen, inwiefern fachspezifische Referenzrahmen zur Konzeption des Studiengangs berücksichtigt wurden und welche)

**Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen § 13 Abs. 1**

*(1) 1Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. 2Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. 3Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.*

**Lehramt § 13 Abs. 2 und 3** (wenn einschlägig, sonst streichen)

*(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.*

*(3) 1Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob*

*1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),*

*2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und*

*3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern*

*erfolgt sind. 2Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.*

## Studienerfolg (§ 14 MRVO)

*1Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. 2Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. 3Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. 4Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.*

## Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

*Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.*

## Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nur, falls ein Joint Degree Programm akkreditiert werden soll, sonst streichen)

 *(1) 1Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. 2Daneben gilt:*

*1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.*

*2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.*

*3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.*

*4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.*

*5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.*

*(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.*

## Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(nur, wenn Teile des Studienprogramms von/mit einer außerhochschulischen Einrichtung durchgeführt werden, sonst streichen)

*1Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. 2Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.*

## Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nur, wenn das Studienprogramm in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt wird, sonst streichen)

*(1) 1Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. 2Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.*

*(2) 1Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. 2Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

## Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Nur für Verfahren an Berufsakademien, sonst streichen)

*(1) 1Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. 2Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. 3Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. 4Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.*

*(2) 1Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. 2Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.*

*(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:*

*1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),*

*2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und*

*3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.*

Band 2: Anlagen

Die folgende Tabelle stellt eine Liste von Dokumenten dar, die in den Anlagen enthalten sein sollten, bzw. könnten. Bitte beschränken Sie sich dabei in den Anlagen auf Dokumente, die zur Überprüfung der Erfüllung der Kriterien in Ihrem spezifischen Fall von Belang sind. Fügen Sie bei Dokumenten, die den Studiengang, den Studienverlauf, die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung beschreiben (Ordnungen und Beschlüsse, Modulkatalog, etc.), bitte immer auch Informationen bei, wo diese veröffentlicht und den Studierenden zugänglich sind.

|  |
| --- |
| **Unterlagen** (die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die MRVO und den StAkkrStV, für welche die Anlage besonders relevant wird) |
| 1. § 3, 4, 12 (4), 12 (5), 12 (6) Allgemeine und studiengangsspezifische Prüfungs- und ggf. Studienordnungen, Nachweis der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Prüfungsordnung (eventuell abschließende Entwurfsfassungen sowie Einrichtungsbescheide)
 |
| 1. § 7, 8, 12 (1) Modulbeschreibungen, Modulübersichtstabelle und Studienverlaufsplan (ggf. in der Prüfungs- oder Studienordnung enthalten, ansonsten siehe Tabellen 2-4)
 |
| 1. § 6 und 12 (4) Für jeden Studiengang ein exemplarisch ausgefülltes studiengangsspezifisches Diploma Supplement sowie das Musterabschlusszeugnis/-urkunde (ggf. als Anhang der Prüfungsordnung)
 |
| 1. § 11 Qualifikationsziele des Studiengangs (ggf. in der Prüfungs- oder Studienordnung enthalten, ansonsten Homepage, Info-Broschüre o.ä.), ggf. weitere Werbeunterlagen/Flyer
 |
| 1. § 5 und 12 (1) ggf. Zulassungsordnung oder Eignungsfeststellungsordnung (vor allem für Masterstudiengänge)
 |
| 1. § 12 (1) ggf. Praktikumsordnung
 |
| 1. § 12 (5) Informationen über Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende (ggf. Homepage oder gedruckte Informationen der Hochschule)
 |
| 1. § 12 (2) Darstellung der vorhandenen Lehrkapazität, Auflistung des vorhandenen Personals (siehe Tabellen 5 und 6), Personalhandbuch, Berufungsordnung, Kurz-Vitae der hauptamtlich Lehrenden und wichtigsten Lehrbeauftragten (CVs sollten die folgenden Informationen enthalten: Titel, Lehrgebiet, kurzer akademischer Werdegang, Liste der wichtigsten Veröffentlichungen und Forschungsvorhaben der letzten fünf Jahre, ggfs. Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen und verantwortliche Tätigkeiten außerhalb der Lehre)
 |
| 1. § 12 (3) Informationen über die sächliche Ausstattung (Geräte, Labore, Hilfskraftmittel, Bibliotheksmittel, Softwarelizenzen etc.), die räumliche Ausstattung und ggf. die Finanzierung des Studiengangs (bei gebührenfinanzierten Studiengängen), Gebührenordnung
 |
| 1. § 12 (5) und 14 Evaluationsordnung und/oder Beschlüsse zu Verfahrensweisen der Lehrveranstaltungsevaluationen und der Untersuchungen zur Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib, Musterevaluationsbogen (inkl. Darstellung der Workloaderhebung), Musterfragebogen Absolventenbefragung, ggf. Qualitätsmanagementhandbuch
 |
| 1. § 12 (5) und 14 Bei Reakkreditierungen: studiengangsbezogene Auswertungen der Evaluationen und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg (siehe u.a. Tabellen 7-10) und zum Absolventenverbleib sowie Darstellung von Maßnahmen, die sich aus diesen Evaluationen und Untersuchungen ergeben haben
 |
| 1. § 13 ggf. Auflistung relevanter Forschungsprojekte/forschungsrelevanter Aktivitäten
 |
| 1. § 14 Statistische Angaben (s. Tabellen 7-9 des AR eventuell durch Tabelle 10 zu ergänzen), ggf. weitere statistische Daten wie z.B. Bewerbungs-, Zulassungs- und Studienanfängerzahlen (s. Bspw. Prozentsatz ausländischer Studierender
 |
| 1. § 15 Beschlüsse/Konzepte der Hochschule zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit und zum behindertengerechten Studium
 |
| 1. § 11 Ggf. fachspezifische Qualifikationsrahmen oder Referenzsysteme, auf die sich das Studiengangskonzept bezieht (kann auch als Webadresse verlinkt werden)
 |
| 1. § 19 und 20 Ggf. studienrelevante Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern außerhalb der Hochschule (andere Hochschulen, Praxispartner)
 |
| 1. § 12 (5) Ggf. Stellungnahme der Studierenden bzw. Erläuterung, wie die Studierendenvertretung gem. § 24 (2) MRVO an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt war.
 |
| 1. Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Ggf. Anerkennungsordnung
 |
| 1. § 12 (1) Im Falle der Reakkreditierung haben Sie Gelegenheit, den Bewertungsbericht und die Akkreditierungsentscheidung der vorangegangenen Akkreditierung (ggf. inkl. Bescheid zur Auflagenerfüllung) beizufügen (insbesondere wenn nicht im ELIAS des AR verfügbar)
 |
| 1. § 11 und 13 Im Falle der Reakkreditierung haben Sie die Gelegenheit, mit einer Auswahl an Abschlussarbeiten aus dem gesamten Notenspektrum die Qualität des Studienganges zu demonstrieren. Diese können Sie inklusive der Bewertungen während der Vor-Ort-Begutachtung auslegen oder in digitalisierter Form zur Verfügung stellen.
 |

Anhang: ZEvA-Vorlagen für Tabellen, Modulbeschreibungen und Studienverlaufspläne

# Modulübersichtstabelle[[3]](#footnote-3)

(Vorschlag für eine tabellarische Darstellung über alle Module und die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nach dem folgenden Muster)

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Moduleund zugehörige Lehrveranstaltungen | Semester | Prüfungsleistungen, ‑formen | ggfs. Studienleistungen | Studentische Arbeitsbelastung(in Zeitstunden) | ECTS-Punkte | Modulbeauftragte |
| Kontaktzeit(Lehrveranstal-tungsstunden) | Selbststudium(Stunden) |
| Modul 1 |  |  |  |  |  |  |  |
| Veranstaltung 1 |  |  |  |  |  |
| Veranstaltung 2 |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| Modul 2 |  |  |  |  |  |  |  |
| Veranstaltung 1 |  |  |  |  |  |
| Veranstaltung 2 |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| Modul 3 |  |  |  |  |  |  |  |
| Veranstaltung 1 |  |  |  |  |  |
| Veranstaltung 2 |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| Modul n |  |  |  |  |  |  |  |
| Veranstaltung 1 |  |  |  |  |  |
| Veranstaltung 2 |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| Praxissemester |  |  |  |  |  |  |  |
| Abschlussarbeit |  |  |  |  |  |  |  |
| Summe |  |  |  |  |  |

# Studienverlaufsplan (Beispiel)

|  |  |
| --- | --- |
| **Sem.** | **Studiengang (Abschluss)** |
| 1 | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte |
| 2 | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte |
| 3 | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte |
| 4 | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte |
| 5 | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte | Modulname ECTS-Punkte |
| 6 | ModulnameECTS-Punkte | ModulnameECTS-Module | BachelorarbeitECTS-Punkte |

# Modulbeschreibung (Beispiel)

(Bitte im Selbstbericht das Format verwenden, das im Modulkatalog des Studiengangs verwendet wird.)

|  |
| --- |
| **Anbietende Hochschule**Studiengang |

|  |
| --- |
| **Modulbezeichnung** |
| **Semester** | **Häufigkeit des Angebots** | **Dauer** | **Art** | **ECTS-Punkte** | **Studentische Arbeitsbelastung** |
|  |  |  | (Pflicht, Wahlpflicht…) |  | (Stunden) davonPräsenzstudium,Selbststudium |
|  |
| **Voraussetzungen für die Teilnahme** | **Verwendbarkeit** | **Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten**(Prüfungsform/Prüfungsdauer | **Lehr- und Lernmethoden** | **Modulverantwortliche\*r** |
|  | Verwendung des Moduls in- Studiengang 1- Studiengang 2- … | Unterscheidung von nicht endnotenrelevanten Studienleistungen und endnotenrelevanten Prüfungsleistungen, Gewichtung für die Endnote |  |  |
|  |
|  |
| **Qualifikationsziele** |
| Zu erwerbende (fachliche und überfachliche) Kompetenzen |
|  |
| **Lehrinhalte** |
| Lehrinhalte, die die Qualifikationsziele bedienen |
|  |
|  |
| **Lehrveranstaltungen** |
| **Dozent(in)** | **Titel der Lehrveranstaltung** | **SWS** |
|  |  |  |
|  |  |  |

# Liste der Lehrenden

|  |
| --- |
| **Studiengang:** |
| **Hauptamtliches/hauptberufliches Lehrpersonal** | **Lehrbeauftragte** |
| Professor\*innen | m/w | Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innenName | m/w | SWSfür den Studiengang | Name | m/w | SWSLehrbeauftragte |
| Denomination/Fachgebiet | Name |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Summe**(Anzahl der Personen und SWS) | Anzahl der Prof.: |  | Anzahl der WM: |  |  | Anzahl der LB: |  |  |

Erläuterungen: - Bitte erstellen Sie für jeden Studiengang des Antrags eine separate Tabelle.

 - Tragen Sie in der Summenzeile bitte in den Spalten „Name“, „Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen – Name“ und „Lehrbeauftragte - Name“ die Anzahl der Personen und in den Spalten „SWS“ bitte die Spaltensummen ein.

# Übersicht über im Akkreditierungszeitraum frei werdende (wegfallende oder zu besetzende) Stellen sowie neu hinzukommende Stellen.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Name** | **Zeitpunkt** | **Angabe:**  **- hinzukommend** **- wegfallend** **- verändert** | **derzeitige Denomination** | **zukünftige Denomination** |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

# Daten zu vorigen Akkreditierungen

(Bitte in Bündelverfahren für jeden Studiengang wiederholen)

**Studiengang 1:**

|  |  |
| --- | --- |
| Erstakkreditiert am:durch Agentur: | Von ... bis ... |
| Re-akkreditiert (1):durch Agentur: | Von ... bis ... |
| Re-akkreditiert (2):durch Agentur: | Von ... bis ... |

**Erläuterung zu den Tabellen 7-9**

Diese Tabellen sind vom Akkreditierungsrat vorgegeben und müssen in den Akkreditierungsbericht übernommen werden.

Sie finden diese Tabellen auch auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates unter:

<https://www.akkreditierungsrat.de/de/media/95>

Informationen dazu, wie diese Tabellen auszufüllen sind, finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.akkreditierungsrat.de/de/media/96>

# Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

(Bitte in Bündelverfahren für jeden Studiengang wiederholen)



# Erfassung "Notenverteilung"

(Bitte in Bündelverfahren für jeden Studiengang wiederholen)

****

# Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen) nach Studiengängen (nur für Reakkreditierungen)

(Bitte in Bündelverfahren für jeden Studiengang wiederholen)



# Studierende des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern (nur für Reakkreditierungen)

Es bietet sich an, diese Tabelle zusätzlich auszufüllen, wenn z.B. hohe Schwundquoten und/oder relativ viele Abschlüsse mit einer Studiendauer größer RSZ+2 Semester vorliegen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Studiengang/Abschlussart/Regelstudienzeit** |  | **Studierende im Fachsemester** |  |
|  |  | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | ≥ 10 | RSZ+2 | AbschlüsseGesamt | m/w |
|  | **WS 13/14** | 20  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |  |  |
| **SoSe 14** |  | 19 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **WS 14/15** | 22  |   | 18  |   |   |   |   |   |   |   |   |  |  |
| **SoSe 15** |  | 20 |  | 18 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **WS 15/16** |  20 |   |  20 |   | 17  |   |   |   |   |   |   |  |  |
| **SoSe 16** |  | 20 |  | 19 |  | 17 |  |  |  |  | 7 |  |  |
| **WS 16/17** |   |   | 20  |   | 19  |   | 10  |   |   |   | 4 |  |  |
| **SoSe 17** |  |  |  | 17 |  | 18 |  | 6 |  |  | 11 |  |  |
| **WS 17/18** |  |  |  |  | 17 |  | 10 |  | 3 |  | 5 | 6 | 3/3 |
| **SoSe /18** |   |   |   |   |   | 17  |   | 5  |   |  2 |  4 | 7 | 3/4 |
|  | **WS 18/19** |  |  |  |  |  |  | 15 |  | 3 |  | 3 | 4 | 2/2 |
|  | **SoSe 19** |  |  |  |  |  |  |  | 12 |  | 2 | 4 | 6 | 4/2 |
|  | **WS 19/20** |  |  |  |  |  |  |  |  | 8 |  |  |  |  |
|  | **SoSe 20** |  |  |  |  |  |  |  |  |  | 3 |  |  |  |

Erläuterungen: - Das Fachsemester ist die Anzahl der Semester, die ein Studierender im Studiengang des jeweiligen Bezugssemesters immatrikuliert war, einschließlich aller anerkannten Fachsemester infolge eines Fachwechsels.

 - In der Spalte „≥ 10“ sind alle Studierenden einzutragen, die sich im 10. oder einem höheren Fachsemester befinden.

 - In der Spalte RSZ+2 ist die Gesamtzahl der Studierenden einzutragen, die in der Regelstudienzeit+2 Semester abgeschlossen haben (akkumuliert alle Studierenden, die in Regelstudienzeit zzgl. 2 Semester und schneller abgeschlossen haben!).

 Die Eintragungen in Blau sind ein Beispiel für einen Bachelorstudiengang mit 6 Semester RSZ, der nur zum WiSe zulässt!

1. Im Folgenden wird stellvertretend immer auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) der Länder Bezug genommen, entscheidend für die Bewertung ist aber deren Umsetzung als Rechtsverordnung im jeweiligen Sitzland der Hochschule. Bitte beachten, dass diese von der MRVO abweichen kann. [↑](#footnote-ref-1)
2. In den Kapitelüberschriften bitte MRVO durch den Namen oder das Kürzel der jeweiligen Rechtsverordnung des Sitzlandes ersetzen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Anmerkung: Diese und die folgenden Tabellen sind nur als Beispiele gedacht. Wenn Sie andere Formate haben, die dieselben Informationen enthalten, können Sie selbstverständlich diese benutzen. [↑](#footnote-ref-3)